



Schutzmassnahmen in Verbindung mit dem Coronavirus

Der SVEA empfiehlt, nach den Notrechtsmassnahmen des Bundesrates zu handeln und nach den Empfehlungen der Kantone und Gemeinden vorzugehen. Als Grundlage dient die **COVID-19-Verordnung 2 des Bundes vom 13. März 2020 (Stand 1.6.2020)**.

Die übergeordneten Grundsätze sind einzuhalten:

- a) Einhaltung der Hygieneregeln des BAG und wie diese umgesetzt werden.
- b) 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen («Social Distancing»).
- c) Maximale Gruppengrösse, inkl. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten, sowie Regelung der Gastwirtschaft.

Nachstehend möchte der SVEA Empfehlungen zuhanden der Klubs und ihrer Mitglieder abgeben. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen ist Sache der Klubs.

Grundsätzlich ist jede Person, die einem Klub angeschlossen ist, sowie gelegentliche Gäste, für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Um die Umsetzung für alle Klubs zu vereinfachen, schlägt der Vorstandsvorstand vor, dass folgenden Punkte, im Rahmen des Möglichen, bei allen gleich angewendet werden.

1. Beim Eingang des Klublokals und an wichtigen Durchgangsorten ist das offizielle Plakat «Coronavirus» gut sichtbar anzubringen.
2. Jeder Klub stellt beim Lokaleingang Desinfektionsmittel und gegebenenfalls eine Waschgelegenheit mit Seife, die zur persönlichen Desinfektion dienen, bereit.
3. Vor der Öffnung des Klublokals wird ein Mitglied bestimmt, das für die Reinigung der Zutrittseinrichtungen (Türfallen, Treppenläufe, Werkzeuge, usw.) zuständig ist.
4. Jeder Eintretende wird in einer Liste, die zur Identifikation dient, vermerkt. Diese wird mindestens 14 Tage lang aufbewahrt.

Beispiel:

Anwesenheitsliste – Klub – Ort – Datum

Name, Vorname, Ankunftszeit und Verlassen des Orts

5. Im Klublokal sind alle Klubmitglieder besorgt, dass vor dem Gebrauch der Werkzeuge und Einrichtungen eine gründliche Reinigung/Desinfektion stattfindet. Nach dem Gebrauch sind diese durch den Benutzer zu reinigen/desinfizieren und ordnungsgemäss zu versorgen.
6. In der Klub-Apotheke sollen Reserven an Desinfektionsmitteln, Schutzmasken und Handschuhen in angemessener Menge vorhanden sein.

Mit diesen Richtlinien hofft der SVEA allen Freunden der Bahnen nützliche Hinweise zu geben, um auch in diesen erschwerten Zeiten einen angepassten Umgang mit unserem gemeinsamen Hobby zu ermöglichen.

Der SVEA zählt auf die Selbstverantwortung und die Solidarität aller.

Dokumente und Infos sind auf www.admin.ch und www.bag.admin.ch zu finden.
Namens des Vorstandsvorstands des SVEA: Ollon, 6.6.2020, Urban Rüeegg, Präsident